

- a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum gezahlt ist, soweit eine entsprechende Bestimmung nach § 12 Absatz 5 gilt, und
- b) eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei ein

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
 - „(7a) Für die Aufrechnung nach § 226 der Abgabenordnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft, deren Finanzbehörde die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes für das Bundesministerium der Finanzen ausübt.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kraftfahrzeugsteuer war bis zum 30.

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 3 Nummer 2 KraftStG

Die bisher

der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 199, S. 1), finanzielle Anreize für die Abgasstufe Euro 6 erst ab dem 1. Januar 2011 gewährt werden können.

Die rückwirkende Steuerbefreiung für im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 erstmals zugelassene Fahrzeuge soll nunmehr noch vor Beginn der Steuerbefreiung am 1. Januar 2011 wieder wegfallen. Schutzwürdiges Vertrauen bei der Anschaffung von Euro 6-Personenkraftwagen wird in der Übergangsregelung berücksichtigt. Die Steuerbefreiung für im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 erstmals zugelasset.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KraftStG

Die zitierte Rechtsgrundlage (Richtlinie 93/116/EG) war alternativ um die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu ergänzen. Es handelt sich um eine Klarstellung
